

## Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung

Der Vorstand erstattet hiermit die folgenden Berichte an die Hauptversammlung, die wie folgt bekannt gemacht werden. Die Berichte sind vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter [www.avemio.de/hauptversammlung](http://www.avemio.de/hauptversammlung) zugänglich. Darüber hinaus können die vorgenannten Unterlagen in den Geschäftsräumen am Sitz der Avemio AG, Königsallee 19, 40212 Düsseldorf, eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch unverzüglich und kostenfrei zugesandt.

### **1. Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Punkt 7 der Tagesordnung:**

Vorstand und Aufsichtsrat sehen in der Ausgabe von Aktienoptionen für Mitglieder des Vorstands, andere Führungskräfte und andere Mitarbeiter als variablen Bestandteil ihrer Vergütung einen wesentlichen Faktor im Wettbewerb um hochqualifizierte und hochmotivierte Mitarbeiter. Mit einer Vergütungskomponente, die an der Wertentwicklung des Unternehmens orientiert ist, werden zusätzliche Anreize für das Management und die Mitarbeiter der Gesellschaft und ihrer internationalen Konzernunternehmen geschaffen, die Unternehmensstrategie auch im Interesse der Aktionäre verstärkt auf eine langfristige Wertsteigerung des Unternehmens auszurichten.

Im Rahmen dieses zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms I / 2023 können maximal 343.215 Aktienoptionen ausgegeben und gewährt werden. Die Aktienoptionen räumen jeweils ein Recht auf den Bezug einer Stammaktie der Gesellschaft ein. Bei vollständiger Ausnutzung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms und Ausübung aller in dessen Rahmen gewährten Aktienoptionen können somit Aktien erworben werden, auf die insgesamt ein Anteil von weniger als 9 Prozent am derzeitigen Grundkapital entfielen. Die genauen Zahlen / Beträge werden noch bis zur Hauptversammlung festgelegt.

Vorstand und Aufsichtsrat halten dies für ein maßvolles Volumen, das die positiven Effekte der Anreizwirkung mit der negativen Folge einer Verwässerung der übrigen Anteile zu einem angemessenen Ausgleich bringt. Im Übrigen orientiert sich das Gesamtvolumen des Aktienoptionsplans an der Vergütungsstruktur der bezugsberechtigten Personen, der erforderlichen und mit dem Aktienoptionsplan zu fördernden Motivationswirkung und den international üblichen Vergütungsmodellen, zu denen die Gesellschaft und ihre Konzernunternehmen wettbewerbsfähig bleiben müssen.

Die bei Ausübung der Optionsrechte zu liefernden Aktien werden aus dem bestehenden bedingten Kapital begeben werden, soweit die Gesellschaft nicht über eigene Aktien verfügt. Die Optionsrechte aus dem Aktienoptionsplan sind höchstpersönliche Rechte. Sie können nicht abgetreten werden, so dass sie nicht selbständig handelbar sind. Über Umfang und Art und Weise der Optionsrechtsgewährung an die einzelnen bezugsberechtigten Personen entscheiden die jeweils zuständigen Unternehmensorgane Vorstand bzw. Aufsichtsrat jeweils bei Ausgabe der Optionsrechte. Hierdurch ist sichergestellt, dass für jeden Einzelfall eine zeitnahe und sachgerechte Entscheidung getroffen werden kann. Die Zuständigkeiten bei der Gesellschaft und ihren Konzernunternehmen zur Festlegung der Vergütung der Führungskräfte sind hierbei zu wahren. Hinsichtlich des Vorstands der Gesellschaft entscheidet daher der Aufsichtsrat über die zu gewährenden Optionsrechte. Im Übrigen ist die Entscheidung über die Optionsrechtsgewährung vom Vorstand der Gesellschaft, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den weiteren, für die Festlegung der Vergütung der Bezugsberechtigten zuständigen Organen der Konzerngesellschaften zu treffen.